

**Satzung zur  
Regelung der Ablösung von Stellplätzen  
vom 05.10.2001**

**§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen ( Stellplatzverpflichtung ) gem. § 37 Abs. 1 - 4 der Landesbauordnung ( LBO ) kann gemäß § 37 Abs. 5 und 6 LBO abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Gemeinde Todtmoos verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Die Möglichkeit zur Stellplatzablösung besteht, sofern die Stellplätze nicht für Wohnungen nachgewiesen werden müssen.**
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.**
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.**

**§ 2 Ablösungsbeträge**

**Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.090,- € zu zahlen.**

**§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

**Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich - rechtlichen Vertrages über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach dem diesen Bestimmungen beigefügtem Muster.**

**§ 4 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Ablösung von Stellplätzen vom 28.05.1991, zuletzt geändert am 20.07.01, außer Kraft.**

---

---